

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Urlaub und eine Jahressonderzahlung für die in der Weberei in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 11. Oktober 1994 (BAnz. 1995 Nr. 9, S. 258)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Weberei die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- Sachlich: Für die Handweberei und die mechanische Weberei einschließlich aller Vorbereitungs- und Spularbeiten, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit Webearbeiten stehen, sowie Putz- und Ausnäharbeiten, soweit diese im Zusammenhang mit dem Webauftrag erfolgen.
- Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- Räumlich: Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Leistungsanspruch

(1) Es besteht ein jährlicher Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub auf ein Urlaubsentgelt und auf eine Jahressonderzahlung, in den alten Ländern auch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), in ihren jeweiligen Fassungen.

(3) Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Urlaubsdauer

Die Urlaubsdauer beträgt in den alten Ländern 36 Werktage, in den neuen Ländern 33,5 Werktage und ab 1. Januar 1996 ebenfalls 36 Werktage. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.

§ 4

Berechnung des Urlaubsentgeltes, des zusätzlichen Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung

Das Urlaubsentgelt, das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung errechnen sich von dem in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5

Urlaubsentgelt

(1) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaub von 36 Werktagen 13,64 % und von 33,5 Werktagen 12,70 % des verdienten Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

(2) Wird auf Grund einzelvertraglicher Abmachung mehr Urlaub gewährt als in § 3 festgesetzt ist, erhöht sich der Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 für jeden Urlaubstag um 0,379 %.

§ 6

Zusätzliches Urlaubsgeld

Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 2,8 % des verdienten Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

§ 7

Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung beträgt in den alten Ländern 8,3 %, in den neuen Ländern 5 % des verdienten Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

§ 8

Auszahlung

Das Urlaubsentgelt, das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung sollen bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs, bzw. spätestens zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt werden.

§ 9

Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach §§ 5, 6 und 7 in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 10

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 11
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub und eine Jahressonderzahlung für die in der mechanische Weberei in Heimarbeit Beschäftigten vom 12. September/12. November 1991 (BAnz. 1992 S. 2413) außer Kraft.

Grafengehaig, den 11. Oktober 1994

Heimarbeitsausschuß
für Weberei

Thomas Hohenberger	Willi Frenzel
Wolfgang Köhler	Helmut Peetz
Michael Bauerschmidt	Robert Hofmann
Vorsitzender	
Jörg Kudlich	

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11001/43 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.